

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. September 2003

Nr. 2003/1679

### **Feldbrunnen–St. Niklaus: Änderung Bauzonenplan im Bereich Villa Serdang mit Zonenvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen–St. Niklaus unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes und der dazugehörenden Zonenvorschriften im Bereich der Villa Serdang zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Im Zusammenhang mit der Abarzellierung der Liegenschaft Villa Serdang vom übrigen Landwirtschaftsgebiet drängt sich eine Anpassung der Bauzonenabgrenzung bzw. der Schutzzone und der Parkanlage an die vor Ort gegebene Situation auf. Die neue Abgrenzung erfolgt in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Amt für Landwirtschaft.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Juni bis zum 6. Juli 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Bauzonenplanes am 18. August 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes mit den dazugehörenden Zonenvorschriften im Bereich Villa Serdang der Einwohnergemeinde Feldbrunnen–St. Niklaus wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen–St. Niklaus wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Oktober 2003 noch 4 Exemplare der Änderung des Bauzonenplanes zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Feldbrunnen–St. Niklaus hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf

§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1, PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus belastet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'523.--</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.130

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He  
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
 Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn. mit 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)  
 Baukommission Feldbrunnen-St. Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus  
 Planungskommission Feldbrunnen-St. Niklaus, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus  
 BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen  
 Bessire + Partner Architektur AG, Weissensteinstrasse 29b, 4513 Langendorf  
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus: Genehmigung Änderung Bauzonenplan mit Zonenvorschriften im Bereich Villa Serdang)